

# Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

---

## — Stück XIII. —

---

Breslau, den 6ten April 1814.

---

### Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Nro. 5. 1814. enthält:

- (Nro. 214.) Die Verordnung wegen Aufhebung der Luxus = Steuer. Hauptquartier Chaumont, den 2ten März 1814.
  - (Nro. 215.) Die Allerhöchste Cabinets = Ordre, betreffend die Stempel = Freiheit der Quittungen der aus der Justiz = Officianten = Wittwen = Cassen zu zahlenden Pensionen. Hauptquartier Chaumont den 2ten März 1814.
  - (Nro. 216.) Die Allerhöchste Cabinets = Ordre, betreffend die Bestimmung, daß die jungen Bürger in den größern Städten, bei Gewinnung des Bürger = Rechts, den Bürgereid nicht anders, als in der allerhöchst genehmigten Uniform leisten sollen. Hauptquartier Chaumont, den 11ten März 1814.
  - (Nro. 217.) Das Edict wegen künftiger Erhebung des Kriegs = Simpost von fremden Waaren. Hauptquartier Chaumont den 13ten März 1814.
-

## **Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.**

**Nro. 98.** Wegen der den Einwohnern der Preuß. Provinzen auf dem rechten Elbufer gleich zu behandelnden Einwohner der auf dem linken Elbufer belegenen Preuß. Provinzen ic.

Sämmtlichen Königl. Polizei- Behörden in den Städten und auf dem Lande wird zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht, daß nach den nunmehr erfolgten Bestimmungen des Herrn Staats- Kanzlers die Einwohner der auf dem linken Ufer der Elbe gelegenen Preuß. Provinzen in allen Beziehungen, und also auch in Hinsicht der Erlaubniß zum Hausiren als Einländer, den Einwohnern der Provinzen auf dem rechten Elbufer ganz gleich zu behandeln sind; auch die Juden in dem am linken Elbufer belegenen preussischen Provinzen den Unterthanen in den übrigen Preussischen Provinzen bei ihrer Einwanderung in letztere völlig gleich behandelt werden sollen.

**G. XVII. März. c. 88.** Breslau, den 24ten März 1814.

**Königl. Breslausche Regierung.**

**Nro. 99.** Wegen Stempelung der aus den Provinzen jenseits der Elbe eingehenden Wechsel und kaufmännischen Assignationen.

In Beziehung auf die im vorigen Stück des Amtsblattes bereits bekannt gemachte Allerhöchste Declaration vom 2ten März c.

betreffend die Stempelung der Wechsel und kaufmännischen Assignationen, wird dem hiesigen Wechselstempel- Amte, den sämmtlichen Accise- Kämtern des Breslauschen Regierungs- Departements, den Herrn Stempel- Fiscalen, und dem Publico, gemäß eines eingegangenen Hohen Finanz- Ministerial- Rescripts vom 16ten huj. hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht:

daß zwar die durch die oben allegirte Declaration vom 2ten März d. J. verordnete Erweiterung der Wechsel- Stempelung für jetzt nur für die altländischen Provinzen, ostwärts der Elbe gilt, jedoch sich von selbst versteht, daß alle aus den Provinzen jenseits der Elbe eingehende Wechsel und kaufmännische Anweisungen, welche in den altländischen Provinzen zahlbar sind, oder bloß zum Negociiren, oder Verhandeln einkommen, gleich den eingehenden ausländischen Wechseln und kaufmännischen Anweisungen der Stempelung unterworfen sind.

Uebrigens wird sämmtlichen Accise-Ämtern hierbei die genaueste Befolgung der ihnen bereits zugefertigten Instruction vom 6ten März c., die Vorschriften der Stempelung besagter Wechsel und Assignationen betreffend, in so fern die Vorschriften derselben bei jedem von ihnen nach seinen Verhältnissen anwendbar sind, hiermit zur Pflicht gemacht.

P. XXVI. 95. März. Breslau, den 24ten März 1814.

Königliche Breslausche Regierung.

Nro. 100. Wegen Befreiung der Deconomie- und Forst-Beamten der säcularisirten geistlichen Güter von Lösung eines Gewerbescheins.

Den Königl. landrätthl. Officien wird zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die Administrations und Forst-Beamten der säcularisirten geistlichen Güter den übrigen Staats-Beamten gleich zu achten sind, welche in Gemäßheit des §. 5. des Gewerbesteuer-Edikts vom 2ten Novbr. 1810 nicht verpflichtet sind, zur Uebernahme ihres Amtes einen Gewerbeschein zu lösen. Diejenigen Beamten aber, die in einem bloß persönlichen Dienst-Verzu zu den General-Pächtern stehen, sind jedoch hierunter nicht mit begriffen, sondern müssen sich der Festschzung vom 4ten Decbr. 1813 im 44ten Stück des Amtsblattes Nro. 251. unterwerfen.

P. VI. März 188. Breslau, den 24ten März 1814.

Abgaben- und Polizey-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 101. Wegen genauer Vigilanz auf Einschwätzungen sächsischer Traplier-Karten.

Es ist höchsten Orts angezeigt worden, daß bei der lezt verfloßenen Leipziger Messe starke Quantitäten Traplier-Karten nach der schlesischen Grenze versendet worden sind. Es werden daher, gemäß Hohem Finanz-Ministerial-Rescripts vom 14ten Junj. sämmtliche Grenz-Jäger, so wie die Accise- und Zoll-Beamten hiermit ernstlichst angewiesen, durch eine bessere Aufsicht, den Einschwätzungen fremder Karten vorzubeugen.

A. D. 184. März V. Breslau den 26ten März 1814.

Breslauer und Reißer Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro 102. Betreffend das Einreißen der Schlachtsteuer-Quittungen und die im Untersuchung-Falle darauf festgesetzte Strafe.

Zufolge des von der Königl. Abgaben-Section unterm 31sten December vorigen Jahres und von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 4ten d. M.

ergangenen Rescripts, muß jede Schlachtsteuer = Quittung, nach erfolgter Schlachtung des darauf versteuerten Viehes, sogleich eingerissen werden, und soll die Unterlassung des Einreißens an demjenigen, der die Schlachtung verrichtet hat, in jedem einzelnen Falle, mit 2 Rthlr. bestraft werden, als welche Strafe auch in Absicht der Schlachtungen in den Städten, durch das Accise-Reglement vom 23ten März 1756. Cap. II §. 50. pag. 53 feststeht.

Dem Steuerpflichtigen Publico, besonders aber den Landbewohnern und den Accise- und Contributions-Steuer-Ämtern des hiesigen Regierungs-Departements, wird dies zur Achtung bekannt gemacht, und haben letztere in vorkommenden Conventions-Fällen hiernach zu verfahren.

A. D. II. März 408. Breslau, den 26ten März 1814.  
Breslauer und Reisser Abgaben = Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 103. Bekanntmachung in Betreff der Verpachtung oder den Verkauf des städtischen Getränke Zwangs-Verlags Rechts.

✓ Durch die Gesetzgebung vom Jahre 1810. sind mit allen übrigen Zwangs-Verlags-Rechten, auch die der Städte aufgehoben. Von da an sind sie also für die Stadt-Communen kein Gegenstand der Veräußerung oder Verpachtung mehr gewesen, auch solches durch das spätere Edikt vom 7ten Sept. 1811. nicht wieder geworden, indem das spätere Edikt das frühere nicht aufhebt, sondern nur unter gewissen Modificationen zur Aufrechthaltung des Real-Werths der Grundstücke die Verlagsrechte wieder einführet, und hierdurch soll, ohne den Zweck der allgemeinen Verlags-Freiheit aus den Augen zu verlieren, nur der Uebergang zu derselben, ohne zu große Erschütterung des Privat-Eigenhum; präparirt werden.

Dieser Absicht würde man aber entgegen handeln, und die dereinstige völlige Aufhebung der Verlags-Rechte sehr erschweren, wenn man deren Uebertragung aus einer Hand in die andere, durch Kauf- oder Erbpacht, oder auch bei den städtischen Communen nur eine Zeit-Verpachtung derselben gestatten wollte, ohne daß der Werth der Grundstücke — dessen Erhaltung das eigentliche Motiv der spätern modificirenden Bestimmungen war — das geringste dabei gewönne.

Es waltet hienach hier ein landespolizeyliches Interesse ob, dergleichen Uebertragungen zu verhindern, und es wird daher auf den Grund des eingegangenen Rescripts des Königl. Finanz-Ministerii vom 6ten d. M. hierdurch bekannt gemacht:

daß

daß städtische Verlagsrechte an keinen andern als die Zwangspflichtigen selbst, ohne den Consens der Königl. Regierung weder verkauft und in C. bpacht, noch in Zeitpacht ausgethan werden dürfen, und daß dergleichen Verträge, ohne jene Genehmigung für nichtig anzusehen seien.

P. V. März 240. Breslau, den 27ten März 1814.

**Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.**

Nro. 104. Publicandum wegen Verhütung neuer Ausbrüche des ansteckenden Nervenfiebers, welche durch Vernachlässigung der vorgeschriebenen Reinigung noch herbeigeführt werden könnten.

Durch die rühmlichsten Anstrengungen der Medicinal-Personen überhaupt, und insbesondere der Herrn Kr. is- und Stadt-Physiker, wie auch durch den thätigen Eifer der Polizei-Behörden, ist das weit verbreitete gewesene ansteckende Nervenfieber größtentheils geiligt. Der Drang der Verhältnisse kann da und dort einen neuen Ausbruch bewirken, gewiß aber erfolgen dergleichen noch mehrere, wenn die vorgeschriebenen Reinigungsmittel entweder ganz unterlassen, oder nicht mit der pünktlichsten Genauigkeit angewandt werden. Eine dem Anscheine nach geringe Unterlassung oder Versehen vereiteln den schützenden Zweck.

Da die Erfahrung wiederholt gelehrt hat, daß Menschen, welche sich mit der Reinigung, um mit dem Waschen der von den an dem ansteckenden Nervenfieber Leidenden oder Verstorbenen gebrauchten Wäsche, Decken, Bettel, Kleidern, u. s. w. ohne Vorsicht beschäftigt haben, von derselben Krankheit ergriffen worden sind: so ist nothwendig, daß das Durchräuchern mit der Guyton-Morveauschen Räucherung aller mit dergleichen Kranken einige Zeit in Berührung gewesenem Effecten, dem Durchlüften, Waschen oder jeder anderen Reinigung vorangehe.

Diese unter dem 2ten April 1813. wiederholt in den Zeitungen bekannt gemachte Räucherung \*) muß in Gemächern, welche mit gehörig schließenden Thüren und Fenstern versehen sind, vorgenommen werden, in welchen die zu reinigenden Gegenstände, wenigstens 12 Stunden hindurch der Einwirkung der Dämpfe der überfauren Salzsäure bloßgestellt werden. Wird diese Räucherung ohne Verhülfe der Erwärmung des die Ingredienzien enthaltenden Gefäßes vorgenommen: so muß noch Guyton-Morveaus Vorschrift die Dosis der Ingredienzien vergrößert, und auf einen Saal von 40 Fuß Länge, 20 Fuß Breite, und angemessener Höhe müssen 20 Loth Kochsalz, 4 Loth Braunstein, und 16 Loth Schwefelsäure genommen werden. Das Kochsalz und der Braunstein werden wohl untereinander gerieben mit etwas wenigem Wasser angefeuchtet, und in ein flaches Gefäß von Porzellan, oder Glas, oder in ein unglassirtes Irdenes gethan, und wenn dieses an

Ort und Stelle steht, mit der bestimmten Quantität Schwefelsäure mit einemmale übergossen, worauf man sich augenblicklich entfernt, und Thüren, und Fenster 12 Stunden lang geschlossen hält. Zur Vermeidung der Lungen-Beschwerden ist es gerathen, daß derjenige, welcher das Uebergießen mit Schwefelsäure besorgt, einen mit gemeinen Salmiacgeist (Liquor Ammonii Carbonici Aquosus) getränkten Schwamm, oder ein damit angefeuchtetes mehrfach zusammen gelegtes Stück Leinwand vor Mund und Nase locker bindet, und das Gesicht während dem Uebergießen abwendet. Nach der vorstehenden Bestimmung des Raumes und der Ingrezienzen, kann die Quantität der letztern nach den vorkommenden Abweichungen des erstern leicht berechnet werden. Nach einer 12stündigen Räucherung können Thüren und Fenster geöffnet, und die Utensilien und Effecten müssen der Zugluft wenigstens 3 Tage hindurch bloßgestellt werden. Hierauf kann jede andere Reinigungsmethode mit Sicherheit angewandt werden, wenn auch die Zeit der Durchlüftung noch mehr abgekürzt werden müßte. Das Leinen- und Baumwollenzug wird nach der Durchräucherung und Durchlüftung mit Lauge Seife gehörig gewaschen, die seidenen Zeuge mit Branntweinspühlig, oder Bier-Esig. Wenn letztere auch von ihrer Farbe etwas verlieren, so steht dieser Verlust mit der Gefahr der Ansteckung, wenn diese Reinigung unterbliebe, doch in keinem Verhältnisse. Nach dem Waschen müssen dergleichen Effecten noch wenigstens eine bis 3 Wochen der Zugluft ausgesetzt bleiben. Bey Kleidern von Tuch oder wollenen Zeugen ist ein gleiches Verfahren anzuwenden. In derselben Art wird mit den wollenen Decken verfahren, welche nach vollzogener Durchräucherung, und Durchlüftung gewalkt, oder wo dazu keine Gelegenheit ist, gewaschen werden. Die Feder-Betten werden nach der ersten Durchräucherung und Durchlüftung im Freyen ausgestäubt, und der größeren Sicherung wegen der Durchräucherung, und Durchlüftung, wenigstens noch zum 2ten bis zum 3ten Male ausgesetzt. Hiernach werden dieselben mit Seife gewaschen, durchlüftet und gelesst, das heißt in einem mäßig erhigten Kessel geschüttet, und mit Stecken umgerührt. Ein eben so oft zu wiederholendes Durchräuchern, Durchlüften, und Austupfen erfordern die Pelze. Die Kopshaare in den Matrazen und Küssen, oder Polstern, werden nach wiederholter Durchräucherung, und Durchlüftung in der gewöhnlichen Art von Neuem gesotten. Die Bettstellen von Holz müssen mit heißer Aschen-Lauge 2 bis 3mal wiederholt gewaschen und alsdann der Zugluft noch 2 Tage hindurch bloßgestellt werden. Bey unbehobelten Bettstellen ist die Reinigung schwieriger, und das Verbiernen derselben das gerathenste. Das letztere muß auch bey den mit Stroh ausgeflochtenen Bettstellen geschehen. Stroh oder Heu, womit die Lager-Säcke, und Polster gefüllt sind, muß entfernt von Menschenwohnungen mit der gehörigen Vorsicht verbrannt werden. Was die Reinigung der Kranken-Zimmer selbst anbelangt: so wird die

12stün-

12stündige Durchräucherung jeder andern vorangehen, und es ist gerathen, dieses Verfahren zu wiederholen. Hierauf werden die Kleides und Utensilien erst herausgenommen, gewaschen, und abermals durchlüftet; der Fußboden wird mit heißer Lauge gereinigt, die Wände und Decken nach Umständen mit Kalk überstrichen, oder abgeschlämmt, und von jeder Unreinigkeit möglichst gereinigt.

Es versteht sich von selbst, daß nur noch gute und brauchbare Kleider, Wäsche, Geräthe, u. s. w. ein dergleichen mühsames Verfahren verdienen, und daß alles Lumpenartige und Unbrauchbare zu verbrennen ist, dergleichen lumpenartige Kleider, Leinenzeug u. s. w. dürfen nicht auf Straßen, oder zugängliche Plätze geworfen werden; damit die Armuth durch die Benutzung eines dergleichen Fundes nicht noch unglücklicher werde. Daß in den höheren noch nicht genau genug bestimmten Graden der Kälte ein Zerstörungs-Mittel der Ansteckungs-Stoffe liegt, ist bekannt; allein das Mittel steht nicht zu jeder Zeit, und oft nicht anhaltend genug zu Gebote, und es durchbringt die Kälte nicht alle Körper gleichmäßig, weshalb die obenbeschriebene Reinigungs-Methode für jetzt noch die am meisten sichernde ist. Das Durchheizen verschiedener Effecten und Geräthe in besonders dazu eingerichteten Öfen ist ebenfalls reinigend, nur darf dieses nicht in den gewöhnlichen im Gebrauche stehenden Backöfen geschehen. Auch dürfte der damit Beschäftigte ohne Verhergangene Durchräucherung nicht immer ungefährdet bleiben. Diese Reinigung ist nicht bloß bey ansteckenden Nervenfebern, Faulfebern (Typhus) nothwendig; auch die Betten, Wäsche, Kleider u. s. w. derjenigen, welche an der mit starken Schweißen von Auswurf begleiteten Abzehrung, oder Schwindsucht, am venerischen Uebel, an der Kälte, an der Ruhr, an Krebschäden, Pocken, an der Wasserscheu nach dem Bisse eines tollen Hundes gelitten haben, bedürfen desselben Verfahrens, dessen zeither nur zu gewöhnliche Vernachlässigung in mancher Familie Verberben verbreitet hat.

Es ist Pflicht der Herrn Aerzte, die Todesfälle nach dergleichen Krankheiten der Orts-Polizen ungesäumt anzuzeigen, und die Angehörigen der Verstorbenen auf die Nothwendigkeit dieser Reinigung, wie auch auf die mit derselben Vernachlässigung unzertrennlich verbundene Gefahr aufmerksam zu machen. Da wo dergleichen Kranke ohne Zuziehung eines Arztes gestorben sind, wird den Hauswirthen, oder derselben Stellvertretern, dieselbe Verpflichtung auferlegt. Die gesammten Polizen-Behörde: werden hierauf, und daß dergleichen Effecten, Hausrath u. s. w. ohne Ausweis über die gehörig vollogene Reinigung nirgends veräußert werden, wie auch auf die Tröbder, und mit alten Betten, Kleidern, Leinenzeug, und Kleides Verfehrtreibenden, ein stets wachsames Auge haben.

P. X. März c. 205. Breslau, den 27ten März 1814.

Polizei-Deputation der Bresl. Regierung.

**Ammer**

- \*) Anmerkung. Der Vollständigkeit wegen wird das Wesentlichste aus der angeführten Bekanntmachung wiederholt. Zu der Bereitung der Guyton Morveauschen Räucherung, oder des oxygenirten, salzsauren Gas nimmt man:

Kochsalz vier Theile

gepulverten Braunkstein einen Theil

mischt es in einem Porzellan, oder Glas, oder irdenen nicht glasirten Gefäß wohl unter einander, und thut nach und nach so viel reine, starke, und weiße Schwefelsäure hinzu, als durch Versuche zur Versetzung des Kochsalzes für zulänglich ausgemittelt worden ist. Die Quantität der Säure beträgt gewöhnlich 2½ Theil. Bevor dieser mit Wasser etwas angefeuchteten Mischung noch die Schwefelsäure zugesetzt wird, muß ein mit ganz heißem Sande angefülltes größeres irdenes Gefäß bei der Hand seyn, in welches das kleinere mit der gleich erwähnten Mischung bis an den Rand eingesetzt werden kann. Das Ganze wird entweder mit einem Glasstücken, oder mit einem irdenen Pfeifenstiele umgetührt, worauf der wohl geschlossene Ort schnell verlassen wird. Für ein Zimmer von 20 Fuß Länge, und eben so viel Breite, und der gewöhnlichen Höhe, ist eine Unze trockenes Kochsalz beiläufig Zureichend, wornach die Quantität der übrigen Zuthat berechnet werden kann.

Die Räucherung des Doctor James Cornichael Smith, oder die Räucherung mit weißen Salpeterdämpfen, wird auf folgende Art bereitet. In ein gläsernes, oder in ein porzellanenes Gefäß thut man von gereinigten, und gepulverten trockenen Salpeter eine Unze, und gießt zur Vermeidung zu großer Erhitzung nach und nach hinzu weiße starke Schwefel oder Bitriolsäure, ebenfalls eine Unze, alsdann rührt man die Mischung mit einer Glasröhre, oder mit dem Stiele einer irdenen Tabakspfeife um. Sogleich entwickeln sich die salpetersauren Dämpfe in der Gestalt eines weißen Nebels oder Rauches. Sollten die Dämpfe orangengelb, oder röthlich aufsteigen, dann ist die Procedur nicht nur unrichtig, sondern auch unwirksam, und für das Athemholen beschwerlich. Die gleich angegebene Dosis ist hinreichend einen Raum von 20 Fuß Höhe, Länge, und Breite durchzuräuchern. Der zu dieser Räucherung anzuwendende Salpeter muß gereinigt und trocken, und die Schwefelsäure muß weiß seyn; damit die Räucherungen nicht mit Salpeterluth, oder unvollkommener Salpetersäure verunreinigt werden. Ist der Salpeter feucht, so erhitze sich die Mischung um so mehr, es zerlegen sich salpetersaure Dünste, und die gelbe stinkende Salpeterluth ist da. Dasselbe geschieht, wenn der Salpeter schmutzig ist. Das gewöhnliche dunkelbraune, oder schwarz gewordene Bitriol- oder Schwefel- Del enthält viel sublimirbare schweflichte Säure, diese entzieht den vollkommenen salpetersauren Dämpfen Sauerstoff, und es wird stinkende Salpeterluth in demselben Verhältnisse frei, in welchem das Bitriol- Del schweflichte Säure enthalten hat.

Bei dem Reinigungs- Geschäfte muß der Morveauschen Räucherung wegen derselben schnelleren Verbreitung, und größeren Durchdringlichkeit der Vorzug vor allen übrigen Räucherungen zugestanden werden.

Breslau, den 27ten März 1814.

Nro. 105. Die Mobilisirung des Paß-Reglements in Ansehung der Handwerks-Gesellen, Fracht-Fuhrleute und Viehhändler betreffend.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, folgende Declaration des Paß-Reglements vom 20. März 1813, in Ansehung der Frachtfuhrleute, Handwerks-Gesellen und Viehhändler ergehen zu lassen:

**Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c.**

Da diejenigen politischen Verhältnisse, welche bei Erlassung des Paß-Reglements vom 20. März v. J. die Rücksichten auf den bürgerlichen Verkehr denen der allgemeinen Sicherheit unbedingt unterordneten, seitdem auf eine für Unsere Staaten sehr glückliche Art verändert sind: so mobilisiren Wir das obgedachte Paß-Reglement hiermit nachstehendermaßen:

### A r t i k e l I.

Die aus dem befreundeten Auslande in Unsere Staaten einwandernden, und dazu überhaupt berechtigten Handwerks-Gesellen sollen, so viel

I) ihren Eingang in Unsere Staaten betrifft, von nun an auch auf den Paß der Polizei-Behörde einer auswärtigen Stadt, insofern letztere der Oberherrschaft einer befreundeten Macht unterworfen ist, bis zur zunächst an der Grenze belegenen Preussischen Stadt eingelassen werden, mithin nicht mehr schuldig seyn, den Eingangs-Paß einer Unserer höhern Behörden an der Grenze abzuwarten. Die an den Grenzen befindlichen Platz-Commandanten, und überhaupt alle Grenz-Behörden, haben daher den, von dem einwandernden Handwerks-Gesellen mitgebrachten auswärtigen Paß nur bis zur nächsten Preussischen Grenzstadt zu visiren, und den Paßführer anzuweisen, bei der dortigen Polizei-Behörde sich zu melden. Diese hat den eingewanderten Handwerks-Gesellen, in Beziehung auf dessen Legitimation und Unverdächtigkeit, auf das strengste zu untersuchen, und

- 1) bei sich ergebendem Verdacht denselben festzuhalten, und von der Polizei-Deputation der vorgesetzten Regierung weitere Verhaltungs-Befehle einzuholen, dagegen aber
- 2) bei gehöriger Legitimation und Verdachtslosigkeit dem Handwerks-Gesellen einen stempelfreien Interim-Paß, nach Wahl desselben, entweder zur Stadt, worin die Provinzial-Regierung ihren Sitz hat, oder in welcher eine der im §. 3. des Paß-Reglements genannten übrigen Behörden sich

besindet, zu erteilen, und ihn anzuweisen, bei derselben zur Erwirkung eines Eingangs-Passes sich zu melden. Dieser Interims-Paß muß alle Erfordernisse eines Passes haben, und allemal eine specielle Reise-Route enthalten, letztere aber in möglichst grader Richtung, allein auch so viel als thunlich, über Städte vorgeschrieben werden; auch muß in dem Paß jedesmal die, nach dem Bedürfnis zu bestimmende Dauer der Gültigkeit des Passes, und der Name der Staats- oder Provinzial- Behörde, an welche der Passführer zum Behuf des Eingangs-Passes gewiesen ist, bemerkt werden.

Die Polizei- Behörde hat dagegen dem Handwerks- Gesellen den mitgebrachten Paß allein, um ihm das Unterkommen unterwegs nicht zu erschweren, nicht sein Wanderbuch oder seine Kundschaft abzunehmen, und den Paß unter Beifügung des, über des Handwerks- Gesellen Vernehmung abgehaltenen Protokolls, welches jederzeit ein vollständiges Signalement desselben enthalten muß, chebaldigst mittelst der Post an diejenige Behörde einzusenden, an welche der Handwerks- Geselle vorgedachtermaßen zum Behuf der Erwirkung des Eingangs-Passes gewiesen ist.

Wenn indessen der Handwerks- Gesell schon auf dem Wege zu dieser Behörde Arbeit finden sollte, so ist er nicht gehalten, seine Reise fortzusetzen, sondern kann bei der Polizei- Obrigkeit des Orts, an welchem er die Arbeit erhalten hat, sich melden, und bei derselben darauf antragen, daß sie ihm bei der im Interims-Passe gedachten Behörde den Eingangs-Paß bewirke. Diese Polizei- Behörde muß alsdann den Interims-Paß, das Wanderbuch und alle übrigen Legitimations- Dokumente, zu derjenigen Behörde, bei welcher der Eingangs-Paß nachgesucht wird, einsenden, und bis zu deren Resolution auf den Handwerks- Gesellen ein wachsames Auge haben.

Die, mit solchen Interims-Pässen versehenen Handwerks- Gesellen müssen auf der, ihnen darinn vorgeschriebenen Reise-Route sich streng halten, widrigenfalls aber angehalten, und auf dieselbe zurück gebracht werden; sie sind daher bei Auslieferung des Interims-Passes hierauf ernstlich zu verweisen.

In Ansehung

- II) der Reise aus Unsern Staaten behält es dagegen auch in Beziehung auf die Hand-

Handwerks-Gesellen, bei den Vorschriften des Passreglements, bis auf Weiteres, lediglich sein Verbleiben, und ist daher der Austritt der Handwerks-Gesellen aus Unsern Landen, nach als vor, auf den Paß einer der im §. 3. des Paß-Reglements gedachten Behörden gestattet.

### Artikel II.

Den Frachtfuhrleuten, welche des Handelsverkehrs halber mit geladener oder lediger Fracht aus befreundeten Landen in Unsere Staaten wollen, ist der Eingang in dieselben auf den Paß der Polizei-Behörde ihres Wohnorts, oder der auswärtigen Stadt, aus welcher sie kommen, gleichfalls gestattet, jedoch nur für ihre Person und ihre Knechte, nicht aber in Ansehung derjenigen Reisenden, welche sie mitnehmen, indem in Rücksicht auf Letztere es bei der Vorschrift des Passreglements verbleibt. Dergleichen Frachtfuhrleute müssen aber bei der Polizei-Obrigkeit der ersten Preussischen Stadt, durch welche sie kommen, einen Eingangs-Paß lösen, welcher ihnen nur nach vorgängiger genauen Prüfung ihrer Unverdächtigkeit und unter Bestimmung einer speciellen Reise-Route und Anführung der Personen, auf welche er gilt, und des Signalements derselben, zu ertheilen ist. Sie müssen genau auf der vorgeschriebenen Route bleiben, und den Paß an allen Orten, wo sie übernachten, visiren lassen.

Die Reise aus Unsern Staaten ist ihnen ebenfalls auf den Paß der Polizei-Behörde der an der Grenze zuletzt belegenen Preussischen Stadt gestattet, allein diese darf ihn nicht anders als gegen Aushändigung des richtig befundenen Eingangs-Passes ertheilen.

### Artikel III.

Den mit Vieh ins Land kommenden Viehhändlern ist der Eintritt in dasselbe auf den Paß der Polizei-Obrigkeit ihres Wohnorts gestattet; allein sie müssen von der Polizei-Obrigkeit der ersten Preussischen Stadt, durch welche sie kommen, einen Eingangs-Paß nehmen, in Ansehung dessen dasjenige eintritt, was im vorigen Artikel verordnet ist.

Eben diese Vorschrift hat auch bei denjenigen Viehhändlern statt, welche aus dem befreundeten Auslande in Unsere Staaten kommen, um in denselben Vieh aufzukaufen.

Wir befehlen allen höhern und niedern Militair- und Civil-Behörden Unserer Staaten, hiernach sich zu richten, und tragen insonderheit dem Departement der höhern und Sicherheits-Polizei in Unserm Ministerium des Innern, hiermit

auf, für die Vollziehung dieses Gesetzes Sorge zu tragen, und dasselbe, vorkommenden Umständen nach, näher zu bestimmen und zu erläutern.

Gegeben in Unserm Hauptquartier, Troyes den 20. Februar 1814.

**Friedrich Wilhelm.**

**Har den berg.**

Sämmtliche mit der Ausübung der Polizei beauftragten Magisträte der Grenzstädte haben sich hiernach in Ausfertigung von Interims- und Eingangs-Pässen, für die aus dem befreundeten Auslande in die Provinz einwandernden Handwerks-Gesellen und eintretenden Frachtfuhrleute und Viehhändler; so wie

sämmtliche Polizei-Behörden auf dem Lande und in den Städten sich nach den Vorschriften dieser Declaration, soweit dieselbe solche angehen, auf das pünktlichste zu achten.

Uebrigens müssen die nach dem 1. Artikel dieser Declaration den einwandernden Handwerks-Gesellen zu ertheilenden Interims-Pässe stempelfrei ausgefertigt werden.

**P. D. VII. 255. März. Breslau den 29. März 1814.**

**Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.**

Nro. 106. Bestimmung der Consumtions-Abgaben vom fremden raffinierten Zucker.

Daß der fremde raffinierte Zucker vom 1. April d. J. ab, auch zur innern Consumtion in Schlessien erlaubt seyn soll, ist in den öffentlichen Blättern bereits bekannt gemacht.

Hier wird, in Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Staats- und Finanz-Ministers von Bülow Excellenz vom 1. d. M., festgesetzt:

daß von dem zum innern Debit bestimmten fremden raffinierten Zucker, außer dem vorgeschriebenen und jezt durch das Edict de dato Chaumont den 13. März c. pro Centner schlesisch

auf 4 Rthlr. 4 Sgl. 6 d'r. von Raffinade und Melis, und

auf 3 Rthlr. 3 Sgl. 5 d'r. vom Lumpen-Zucker festgesetzten Kriegs-Steuerpost, an Consumtions-Accise zu erheben ist.

a) Für den schlesischen Centner Raffinade und Melis 13 Rthlr. 14 Sgl. 9 d'r.

b) Für den schlesischen Centner Lumpen-Zucker 10 Rthlr. 11 Sgl. 4 d'r.

Das Publikum, und die Accise- und Zoll-Behörden haben sich hiernach zu achten.

**A. D. 336. März VI. Breslau den 29. März 1814.**

**Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.**

# Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 5. Betreffend die Legalisation der in den ehemaligen deutschen Provinzen, dem Königreich Westphalen und dem Herzogthum Warschau, ausgenommenen Notariats-Documenten.

Es ist zwar vor Ausbruch des gegenwärtigen Krieges von Einem hohen Königl. Ministerio der Justiz festgesetzt worden:

daß, jedoch mit Ausnahme der Wechsel-Protteste, Zeugnisse und Urkunden französischer Behörden, und aus den mit Frankreich verbündeten Staaten nur dann in den Königl. Preussischen Landen die Kraft der Glaubwürdigkeit haben können, wenn die Richtigkeit der Unterschriften und Siegel dieser Zeugnisse und Urkunden und die Befugniß der Aussteller zur Ausstellung entweder von dem basigen Justiz-Minister, oder dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, je nachdem der Geschäftsgang in diesen Staaten das Erste oder das Letzte bestimmt, bezeuget, und wenn zugleich ferner die Unterschrift und das Siegel der gedachten Minister von dem accreditirten Königl. Preussischen Gesandten in gehöriger Form attestirt worden.

Wenn nun aber von einem hohen Königl. Ministerio der Justiz vorstehende Verfügungen nunmehr mittelst Rescript vom 18ten Februar d. J. dahin abgeändert worden:

daß zur Glaubwürdigkeit der, in den zu Frankreich gehörig gewesenen, jetzt von den verbündeten Mächten besetzten deutschen Provinzen, ferner in dem ehemaligen Königreich Westphalen und dem Herzogthum Warschau ausgestellt, und bei hiesigen Gerichten producirten gerichtlichen Urkunden, nur die oben erwähnte vorgeschriebene Legalisation derselben durch den competenten Ober-Landgerichtshof oder dessen Präsidenten erforderlich sey;

so wird solches den sämtlichen unter dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht stehenden Unter-Gerichten zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht. Gegeben Breslau, den 11ten März 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlessen.

Nro. 6. Wegen Einreichung der Untersuchungs-Essen.

Um in Betreff der Untersuchungen eine solche übersichtliche Darstellung zu erhalten, als über die Civil-Proceße gegeben wird, werden auf den Grund einer Verfügung des hohen Justiz-Ministerii vom 4ten März c. sämtliche Untergerichte des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements hiermit angewiesen: in den er-

sten Tagen des Decembers eines jeden Jahres, und spätestens bis zum 15ten, von allen bei ihnen schwebenden Untersuchungen, eine vollständige und genaue Liste mit folgenden Rubriken bei dem unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gericht einzureichen.

Schwebend gebliebene Untersuchungen aus dem vorigen Jahre:

(bis 1sten December)

Neue hinzugekommene:

(bis 1sten December)

Summa:

Davon sind abgemacht:

Bleiben schwebende:

Bei Anfertigung dieser Liste ist jedoch nicht bloß auf die eigentlichen Criminal-Untersuchungen, sondern auch auf die fiscalischen Untersuchungen Rücksicht zu nehmen, jedoch mit Ausnahme der Injurien-Contraventions- und Defraudations-Sachen.

Breslau, den 18ten März 1814.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

### Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Nro. 6. Wegen Adhibirung des Stempels bey Ausfertigung der Contracte

Von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gerichte wird den sämtlichen Untergerichten in Oberschlesien hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht: daß durch den Chef der Justiz mittelst Rescripts vom 12ten März c. bestimmt worden:

- 1) daß in dem Falle, wenn ein Contract nicht privatim, sondern vor Gericht aufgenommen, und der gehörige Stempel zu dem Haupt-Exemplar nicht adhibirt worden, lediglich das Gericht, nicht die Contrahenten, in die gesetzliche Stempel-Strafe zu nehmen.
- 2) daß der Werthstempel bei Contracten über Immobilien in jedem Fall, es mögen solche in foro rei sitae oder von irgend einem andern Gerichte aufgenommen worden, zu dem Haupt-Exemplar genommen werden muß, und daß also die Strafe für v. wirkt zu achten ist, wenn gleich zu dem vor einem andern Gerichte aufgenommenen Contracte, nach besondern Vorschriften noch die Verlautbarung und Confirmation in foro rei sitae hinzu kommen muß;
- 3) daß der Richter den von ihm aufgenommenen Contract den Partheien, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, nicht eher ausfertigen und extradiren darf,

darf, als wenn die Ausfertigung auf dem gesetzlichen Stempel geschehen, oder dieser Stempel, wenn er nicht sofort an dem Orte zu haben ist, von ihm dem Richter binnen 8 Tagen in Städten, und binnen 14 Tagen auf dem platten Lande, nach §. 1. der Instruction vom 5ten September 1811. umgeschlagen und überschrieben worden. Brieg, den 25ten März 1814.

**Königl. Preuß. Ober = Landes = Gericht von Oberschlesien.**

Nro. 7. Betreffend den, den Grund = Eigenthümern bewilligten Indult.

Da in Ansehung der Verlängerung des vorhandenen Indult = Befehls, oder dessen Modificationen, hiernächst weitere allerhöchste Entschließung Sr. Majestät des Königs zu erwarten steht, so wird in Gemäßheit einer diesfalls von dem Chef der Justiz ergangenen hohen Verfügung dieses allen Untergerichten in Oberschlesien hiermit bekannt gemacht, und denselben zugleich aufgegeben:

nach dem 1sten April d. J. und bis zum Eingange Sr. Königlichen Majestät allerhöchsten Befehls nichts zu verfügen, was der Cabinets = Ordre vom 17ten Novbr. v. J. entgegen ist. Brieg, den 26ten März 1814.

**Königl. Preuß. Ober = Landes = Gericht von Oberschlesien.**

## **Personal = Chronik der öffentlichen Behörden.**

Der Bürger und Bäckermeister Carl Wilh. Engler, und der Bürger und Tuchkaufm. Sam. Benj. Schittelthau, zu Brieg, zu unbefoldeten Rathmännern daselbst.

Der bisherige Königl. Oberlandes = Gerichts = Refer. Leiser, zum Syndicus zu Wlsg.

Der zeitherige Schullehrer Standke, zu Magdors, Kreuzburgischen Kreises, zum Schullehrer zu Ulberdsdorf, Delsnischen Kreises.

Der zeitherige Schullehrer Hellwig zu Hayn, zum Schullehrer zu Altwasser, Schweidnischen Kreises.

Der Holz = Impost = Rendant Reimann, zum Holz = Hof = Accise = Inspect. in Breslau.

Der Accise = Cassen = Controllleur Winkopp, zu Stroppen, in gleicher Qualifikation, nach Pohl. Wartenberg versetzt.

Der Acciseauffseher Lehmann in Juliusburg, zum Accisecontrollleur in Stroppen.

„ „ „ Währte, aus Mittelwalde, als Thor = Schreiber nach Namslau versetzt.

„ „ „ Sanders, aus Hohenfriedeberg, als Visitator nach Schweidnitz versetzt.

„ Visitator Hagenstein aus Schweidnitz, als Accise = Aufseher nach Hohenfriedeberg versetzt.

Der Supernumerarius Wolf, zum Accise-Auffseher in Glas.

Armenhaus-Auffseher Hartz, zu Greuzburg, zum Thorschreiber daselbst.

Invalide freiwillige Husar Korn, zum Accise-Auffseher in Greuzburg.

Unter-Officier Rudolph zum in Juliusburg.

Dragoner Weber zum in Keinerz.

Chaussee-Ba'ter Lillie, zum Thorschreiber in Striegau.

### T o d e s f ä l l e.

Der verdiente Kreis- und Stadt-Physicus Doctor Neugebauer in Reichenbach, ist an einem bössartigen Nervenfieber als Opfer seiner Berufs-Treue mit Tode abgegangen. Seine Einsichten und unermüdete Erfüllung seiner Pflichten erwarben ihm die Achtung und Liebe aller seiner Mitbürger.

Der Rector und Prediger Kerber zu Wartenberg.

Der katholische Schullehrer Dscher zu Babel, im Frankensteinschen Kreise.

Der lutherische Schullehrer Brieger, zu Klein Maudorff, im Briegs. Kreise.  
Feyding, Ober-Zoll-Verwalter in Breslau.

Vizmaan, Ober-Accise-Cassirer.

Schmidt, Plombeur in Breslau, als freiwilliger Garde-Jäger zu Frankfurt an Main.

Franz, Accise- und Zoll-Rendant in Mittelwalde.

Müller, Ober-Grenz-Jäger.

Höchsthausler, Accise-Controleur zu pohlisch Wartenberg.

Blou, Accise-Auffseher zu Glas.

Großer, zu Bernstadt.

Krause, zu Keinerz.

Behrendß, zu Volkenhahn.

Schlwig, zu Greuzburg.

Tschirner, Thorschreiber daselbst.

Hartwig, zu Striegau.

### B e k a n n t m a c h u n g.

Der zu Groß-Wilkowitz Zoster Kreis gestorbene Landrath Gustav Merkel v. Parisch, hat in seinem Testamente nachstehende Vermächtnisse ausgesetzt, als:

- 1) für die evangelische Schule zu Zornitz 1000 rthlr., wovon die jährlichen Zinsen pro 50 rthlr. der jedesmalige Rector der evangelischen lutherischen Schule zu Zarnowitz participiren soll;
- 2) der evangel. Kirche zu Tarnowitz, 123 Flr. 20 Krz., deren Zinsen jährlich zu Beileitung der unvermeidlichen Ausgaben und Besoldungen verwandt werden sollen; und
- 3) sollen alle Jahre die Armen auf den Gütern zu Wilkowitz und Kempenitz, welches Einsaßen von den Besitzern der vorgedachten Güter seyn müssen, 12 rthlr. erhalten.